

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1977	Nummer 22
---------------------	-------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
79037 2133	22. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenminister Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände	282

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 14. 3. 1977	288
	Nr. 13 v. 16. 3. 1977	288
	Nr. 14 v. 21. 3. 1977	288

I.

79037

2133

Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten – IV A 2 – 37-00-00.00-
u. d. Innenministers – VIII B 4 – 4.134 – 2 –
v. 22. 2. 1977

Um eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung sicherzustellen, bedarf es umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen. Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) und des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – sind folgende Grundsätze zu beachten:

1 Forstbetriebliche Maßnahmen

1.1 Um die Brandanfälligkeit besonders gefährdeter Waldteile zu verringern, können durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln und zweckentsprechenden Bestandsaufbau waldbauliche Vorkehrungen getroffen werden. Im Staatswald sind diese Maßnahmen im Rahmen der Betriebsplanung festzulegen.

1.2 Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und -dickungen sollten durch Feuerschutzschneisen so aufgeschlossen und gegliedert sein, daß eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muß für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

1.3 Die unteren Forstbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Wegesperren innerhalb eines waldbrandgefährdeten Gebietes möglichst mit einheitlichen Schlössern versehen sind. Die Schlüssel der Sperren sind der Feuerwehr in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, daß abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 30 Abs. 2 FSHG von der Feuerwehr entfernt werden.

1.4 In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind für Feuerwehrfahrzeuge geeignete, gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen und auszubauen. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren.

Daneben ist das zur Waldbrandbekämpfung erforderliche besondere Gerät (z. B. Feuerpatschen, Spaten, Äxte), welches in angemessenem Umfang zu beschaffen ist, bei Forstdienststellen und ähnlichen Stellen für den Einsatzfall bereitzuhalten. Über die Notwendigkeit der Anlage von Wasserentnahmestellen und die Vorhaltung des erforderlichen besonderen Gerätes entscheidet der Leiter der örtlichen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der unteren Forstbehörde. Ist die Gemeinde selbst Waldbesitzer, so hat der Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister die Entscheidung des Leiters der örtlichen Feuerwehr zu bestätigen.

Die Anordnung der zu treffenden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Privatwaldbesitzern trifft gemäß § 48 Landesforstgesetz die zuständige Forstbehörde; gegenüber den Gemeindewaldbesitzern, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und dem Landesverband Lippe treffen diese Anordnungen auf Veranlassung der Forstbehörden die für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörden. Bei Anordnungen gemäß § 48 Abs. 3 Landesforstgesetz ist die vorherige schriftliche Zustimmung der höheren Forstbehörde einzuholen.

Für den Ausbau der Wasserentnahmestellen in den Landesforsten gilt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1964 (SMBl. NW. 79035).

2 Waldbrandüberwachung

2.1 Feuerwachtürme

In besonders gefährdeten zusammenhängenden Waldgebieten, in denen auf andere Weise kein ausreichender Überblick gewährleistet ist, haben sich Feuerwachtürme bewährt. Bei Waldbrandwetterlagen – in Trockenperioden, bei hoher Temperatur und geringer Luftfeuchtigkeit – sind die Feuerwachtürme zu besetzen. Neben diesen Feuerwachtürme können bei Bedarf auch geeignete Aussichtstürme und Aussichtspunkte in das Überwachungssystem mit einbezogen werden.

Die Errichtung neuer Feuerwachtürme in den Landesforsten bedarf vor der Aufnahme in den jährlichen Wirtschaftsplan der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Anordnung zur Errichtung von Feuerwachtürmen im Privatwald bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Den Anträgen ist jeweils eine schriftliche Stellungnahme des Leiters der örtlichen Feuerwehr über die Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen.

2.2 Streifendienst

In besonders gefährdeten Gebieten haben die unteren Forstbehörden bei Waldbrandwetterlagen einen ständigen Streifendienst einzurichten. An dem Streifendienst sollen neben den Waldbesitzern auch die Dienstkräfte der Forstverwaltung und, soweit erforderlich, die örtlichen Ordnungsbehörden und die Feuerwehren beteiligt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen von Übungen, insbesondere an Wochenenden, auch Helfer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Streifendienst mitwirken. Soweit die im Streifendienst eingesetzten Dienstkräfte nicht zum Tragen der Dienstkleidung gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 9. 1976 (SMBl. NW. 79010) verpflichtet sind, haben sie während des Einsatzes am linken Oberarm eine 12 cm breite weiße Armbinde mit schwarzer Aufschrift

Feuerschutz
– Waldbrandstreife –

zu tragen.

An der Windschutzscheibe der im Waldbrandstreifendienst eingesetzten Fahrzeuge ist ein Aufkleber (Anlage 1) anzubringen.

Anlage 1

2.3 Luftfahrzeuge

Während der Waldbrandwetterlagen kann die Überwachung der Wälder von Luftfahrzeugen aus eine zweckmäßige Ergänzung darstellen. Eine ständige Luftbeobachtung dürfte in der Regel ausscheiden; es genügt, wenn gecharterte Luftfahrzeuge mit ortskundigen Dienstkräften der Forstverwaltung oder der Feuerwehr an Bord zwei- bis dreimal täglich größere Gebiete überfliegen. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen diese Luftüberwachung im Einvernehmen mit den höheren Forstbehörden anzuordnen und die hieraus entstehenden Kosten aus Kapitel 0303 Titel 547 7 zu bezahlen.

3 Feuerwachdienst und Alarmierung

3.1 Die Feuerwachtürme sind in der Regel von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang zu besetzen. Zu dieser Tageszeit ist auch der Streifendienst durchzuführen.

3.2 Die Feuerwachtürme sowie die Aussichtstürme und Aussichtspunkte, die in das Überwachungssystem einbezogen sind, sollen mit Fernsprechan Schlüssen ausgestattet sein. Hierbei sollen nach Möglichkeit bei Waldbrandwetterlagen Fernsprecheinrichtungen im Rahmen von Übungen der Fernmeldeeinheiten des K-Schutzes hergestellt werden.

3.3 Der Wachdienst auf den Feuerwachtürmen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Streifendienst sind mit Sprechfunkgeräten auszurüsten. Soweit die betriebseigenen Funkgeräte der Forstverwaltungen nicht ausreichen, um eine Alarmierung sicherzustellen, haben Feuerwehren und K-Abwehreinheiten ihre Geräte mit einzusetzen. In größeren Waldgebieten legt der Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde fest, welche Stelle des Feuerwachdienstes den Funkverkehr mit der jeweiligen Stelle der Feuerwehr unterhält.

Soweit größere Waldgebiete zu einer Gemeinde gehören, die über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, hat der Feuerwachdienst diese Feuerwache zu alarmieren. Erstrecken sich Waldflächen, für die ein einheitlicher Feuerwachdienst organisiert ist, über mehrere Gemeinden, von denen keine über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, so ist die Leitstelle des Kreises (§ 20 FSHG) bzw. bis zu ihrer Einrichtung die vom Kreisbrandmeister bestimmte Stelle zu alarmieren.

3.4 Beim Einsatz von Luftfahrzeugen muß sichergestellt werden, daß eine ständige Funkverbindung zu einer der unter 3.3 genannten Verbindungsstellen besteht.

4 Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und der Feuerwehr

4.1 Den technischen Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt und beraten, insbesondere hinsichtlich der Waldstruktur und der Örtlichkeit, durch die jeweils zuständigen Forstdienstkräfte. Bezüglich des Tragens der Dienstkleidung wird auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 9. 1976 (SMBl. NW. 79010) hingewiesen.

Der Kreisbrandmeister und der Leiter der unteren Forstbehörde koordinieren, insbesondere bei Waldbrandwetterlagen, die Erreichbarkeit der Wehrführer und der Forstdienstkräfte in den einzelnen Gemeinden. Für die dienstfreien Zeiten sind entsprechende Bereitschaftspläne aufzustellen. Für Forstdienstkräfte gilt Nr. 5 der Geschäftsordnungen der Forstämter

4.2 Bei Einberufung der Katastrophenabwehrleitung gehört der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk bzw. der ortskundige Forstbedienstete im Privatwald, im Wald der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie im Wald des Landesverbandes Lippe zu der in seinem Bereich eingesetzten technischen Einsatzleitung. Der Leiter der unteren Forstbehörde oder dessen Beauftragter gehört zur zuständigen Kreiskatastrophenabwehrleitung, Vertreter der höheren Forstbehörde zu der Bezirkskatastrophenabwehrleitung.

Näheres ist in den Katastrophenabwehrplänen bestimmt. Die Forstdienststellen haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Anzahl ortskundiger Hilfskräfte im Einsatzfall als Lotsen in den Waldgebieten zur Verfügung stehen.

4.3 Kartenmaterial

Im Rahmen der Ausstattung der von den Kreisen nach § 20 FSHG einzurichtenden Leitstellen erhalten die unteren Forstbehörden topographische Karten im Maßstab 1 : 50 000 mit UTM-Gitter.

Zur örtlichen Einweisung der Abwehreinheiten werden die unteren Forstbehörden Luftbildkarten im Maßstab 1 : 10 000 bereithalten, aus denen mit LKW befahrbare Wege, Wegesperrungen, Wasserentnahmestellen, Lotsenstellen und Feuerschutzschneisen ersichtlich sind. Über die Beschaffung dieses Kartenmaterials ergeht ein besonderer Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5 Übungen

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollte durch ein bis zwei Übungen jährlich sichergestellt werden, daß alle

Vorbereitungsmaßnahmen sowie die Einsätze in besonders gefährdeten Waldgebieten reibungslos ablaufen.

Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden. Die Regierungspräsidenten und die höheren Forstbehörden haben die Übungen gemeinsam zu beaufsichtigen. Über zutage tretende besondere Schwierigkeiten ist den obersten Landesbehörden zu berichten.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information der Bevölkerung durch den Rundfunk über Waldbrandwetterlagen und die damit verbundenen Gefahren entsprechend den Ziffern 35.1 und 35.10 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA), RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151), haben die unteren Forstbehörden durch Einschaltung der örtlichen Presse für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Außerdem ist durch die jeweiligen Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten an Parkplätzen und Hauptwanderwegen durch Warntafeln auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. In besonders waldbrandgefährdeten größeren Gebieten sind an geeigneten Stellen (z. B. Waldparkplätzen, Kreuzungen von Hauptwanderwegen) zusätzlich zu den Warntafeln Hinweise auf die nächstgelegene Waldbrandmeldestelle und auf öffentliche Fernsprecher anzubringen.

Waldbrandmeldestellen sind gut sichtbar auszuschildern.

7 Berichterstattung

7.1 Die unteren Forstbehörden berichten der höheren Forstbehörde zum 10. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände des Vorjahres nach beiliegendem Vordruck.

T.
Anlage 2

7.2 Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zusammenfassung der Berichte der Forstämter nach beiliegendem Vordruck zum 1. Februar eines jeden Jahres vor.

T.

7.3 Waldbrände, die über eine Fläche von mehr als 10 ha hinausgehen, sind durch die unteren Forstbehörden dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der höheren Forstbehörde sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Flächengröße, Waldbesitzer.

7.4 Die Gemeinden haben dem Innenminister sowie den Regierungspräsidenten, die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich auch dem Oberkreisdirektor, Waldbrände nach Ziffer 7.3 sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Waldbrandes, Flächengröße, Anzahl der eingesetzten Feuerwehrmänner (SB), Anzahl und Art der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge, Dauer des Einsatzes, besondere Vorkommnisse, Brandursache.

8 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 26. 4. 1976 (SMBl. NW. 79037) wird hiermit aufgehoben.



Feuerschutz
– Waldbrandstreife –

(Dienstsiegel der
unt. Forstbehörde)

Forstamt

Nachweisung über Waldbrände

Kalenderjahr 19.....

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vorgelegt,

....., den

.....
(Unterschrift)

Sonst. Schäden	Gesamtschaden (Sp. 12+15+16)	Entstehungsursache des Brandes								Der Täter zu Sp. 20, 21 u. 22 ist ermittelt	Zahl der Brandfälle im ganzen (Sp. 18 - 24 = Sp. 27 - 38)	Die Brände sind entstanden in den Monaten											
		Schießübungen	Eisenbahnbetrieb	Brandstiftung	Fahrlässigkeit		Blitzschlag	unbekannt	Zahl der Fälle														
a) Zahl der Fälle					b) Fläche in ha				Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember			
DM	DM	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 14. 3. 1977

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
113	22. 2. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	98
2020	1. 3. 1977	Gesetz zur Änderung des § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes	100
301	8. 3. 1977	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz.	100
7823	1. 3. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern	100
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	100

– MBl. NW. 1977 S. 288.

Nr. 13 v. 16. 3. 1977

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
822	14. 12. 1976	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	107
	22. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977.	102
	25. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	107

– MBl. NW. 1977 S. 288.

Nr. 14 v. 21. 3. 1977

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20300		Berichtigung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Ge- schäftsbereich des Innenministers vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 94).	120
7831	8. 3. 1977	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes.	120
793	7. 2. 1977	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung)	110

– MBl. NW. 1977 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.